

## **BR-Gartenlandschaftsbau und Baumaschinen-Vermietung, Gewerbegebiet Russenweg, 66292 Riegelsberg**

Mietbedingungen 1. Der Mieter verpflichtet sich, a) das Gerät vor dem ersten Einsatz in die Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen. b) das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen. c) für die Wartung und Pflege des Gerätes im üblichen Rahmen zu sorgen, für regelmäßige Abschmierung der Anbauteile bei Baumaschinen zu sorgen. d) das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem, betriebsfähigem, der Dauer der Einsatzzeit angemessenen Zustand zurückzugeben. . e) Baumaschinen vor dem ersten Einsatz gegen Maschinenbruch (ABMG) zu versichern. Diese Versicherung kann über den Vermieter auf Wunsch abgeschlossen werden. 1250€ Netto Selbstbehalt. f) dem Vermieter jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen. g) Fremdfirmen zu Reparatur-, Wartungs- oder Montagearbeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zu beauftragen. h) Die Maschine muss bei nicht benutzen abgeschlossen sein. Über Nacht muss die Maschine in einem unzugänglichen Bereich für andere stehen und ebenfalls abgeschlossen sein. Der Mieter haftet dafür. i) Der Mieter stimmt den AGB's automatisch zu, wenn er den Mietvertrag unterschreibt. 2. a) Die Mietzeit beginnt an dem, zwischen den Parteien vereinbarten Tag, mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Maschine nicht an dem vereinbarten Tag abgenommen, so beginnt die Mietzeit an diesem Tag. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Rückgabe mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters. b) Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von 8 Arbeitsstunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer 5-Tage-Woche (Mo-Fr). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen und werden mit 1/8 des vereinbarten Mietpreises abgerechnet. Ungewöhnlicher Verschleiß oder ungewöhnliche Verschmutzung wird nach Aufwand abgerechnet. 3. An- und Abtransport gehen zu Lasten des Mieters. 4. Wird die Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Dem Mieter steht es frei, auf seine Kosten eine Diebstahlversicherung abzuschließen (Einbruchdiebstahl). Ansonsten gilt der SB von 1 f) als vereinbart. 5. Fehlendes Werkzeug und Zubehör bei Rückgabe der Abholung, sowie Schäden rund um den Bagger, die der Mieter verursacht werden in Rechnung gestellt. 6. Für Ausfallzeiten durch Schlechtwetter und Reparatur besteht kein Ersatzanspruch. Ohne vorherige besondere Vereinbarung können Reparaturen nur während der normalen Arbeitszeit von Mo-Fr durchgeführt werden. 7. Der Mietbetrag ist im Voraus zu bezahlen und zwar sofort nach Rechnungsstellung. 8. Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht. Dafür haftet der Mieter, wenn ein Ausfall durch ihn entsteht, wenn zum Beispiel eine Maschine defekt zurück kommt und zur Reparatur muss. Dieser Ausfall wird in Rechnung gestellt und muss der Mieter bezahlen. Der Mieter kann zusätzlich seine Haftpflichtversicherung anfragen, ob dieser Schutz besteht. 9. Der Mietvertrag ist Bestandteil unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen soweit hier nicht anders beschrieben. 10. Der Vermieter ist nicht gezwungen die Mietsache am gleichen oder am nächsten Tag abzuholen. Für die Mietsache darf keine Rechnung vom Kunden gestellt werden, wenn sie länger beim Kunden verbleibt. D.h wenn die Mietsache 2 Tage gebucht wird und erst z.B nach 4 Tagen abgeholt wird, dann darf der Kunde dem Vermieter keine Rechnung stellen. 11. Schäden rund um den Bagger, die der Mieter verursacht, wird dem Mieter in Rechnung gestellt.